

Wahlbekanntmachung

**Am 13. September 2020 finden die allgemeinen Kommunalwahlen und
am 27. September 2020 eine evtl. Stichwahl für die Wahl des/der Landrats/rätin
und/oder des/der Bürgermeisters/in
statt.**

**In der Stadt Euskirchen werden die Wahl des/der Landrats/rätin und der Vertretung
des Kreises (Kreistag) sowie die Wahl des/der Bürgermeisters/in und der Vertretung
der Stadt Euskirchen (Stadtrat) gemeinsam durchgeführt.**

1. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Stadtgebiet Euskirchen ist in 33 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirke Nr.	Stadtwahlbezirke Nr.	Stimmbezirke Nr.
3	13, 14	13.1, 13.2, 13.3, 14.1, 14.2, 14.3
4	4, 5, 6, 7	4.1, 5.1, 6.1, 7.1
5	1, 2, 3	1.1, 2.1, 3.1
6	15, 16, 18	15.1, 15.2, 16.1, 16.2, 18.1
7	17, 19, 20	17.1, 19.1, 20.1, 20.2, 20.3, 20.4
8	12, 21, 22	12.1, 21.1, 21.2, 22.1, 22.2
9	8, 9, 10, 11	8.1, 9.1, 10.1, 11.1

In den Wahlbezirken 10, Kernstadt, Wahlraum Altes Rathaus, Saal I. OG; Baumstr. 2, 53879 Euskirchen und 11, Kernstadt, Wahlraum Gesamtschule Raum 1 VHS-Eingang, Kaplan-Kellermann-Straße, 53879 Euskirchen, wird die **Wahl des Kreistags** nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis bleibt auch hier gewahrt. Zusätzliche Informationen werden im Wahlraum bereit gehalten. Die Briefwahl ist hiervon nicht betroffen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung und Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Emil-Fischer-Gymnasium, Emil-Fischer-Str. 23-27, 53879 Euskirchen, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
Der/die Wähler/in hat die **Wahlbenachrichtigung** und einen **gültigen Personal-, Identitätsausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit er/sie sich auf Verlangen ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Angesichts der Corona-Pandemie wird auf die Einhaltung der Hygienestandards und des Abstandsgebots vor Ort hingewiesen. Ferner wird darum gebeten, einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist verpflichtend.

Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so zusammengefasst werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Um die Verwendung von Sehbehinderten- bzw. Blindenschablonen zu ermöglichen, wurde die obere rechte Ecke auf allen Stimmzetteln abgeschnitten.

Der/die Wähler/in hat für die Wahl des/der Landrats/rätin, des Kreistags, des/der Bürgermeisters/in sowie des Stadtrats jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für den/die **Landrat/rätin**
- b) für den **Kreistag**
- c) für den/die **Bürgermeister/in**
- d) für den **Stadtrat**

durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Wahl des/der **Landrats/rätin**: **weiß/weißliche** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - b) für die **Kreistagswahl**: **hellrote** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - c) für die Wahl des/der **Bürgermeisters/in**: **hellblaue** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - d) für die **Stadtratswahl**: **hellgrüne** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Die Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wählers/in ist unzulässig. Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wähler/in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wählers/in ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt (§ 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches). Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Euskirchen, den 26. August 2020

Stadt Euskirchen
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Uwe Friedl